

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2019/1021 und (EU) 2021/697 hinsichtlich der Verteidigungsbereitschaft und der Erleichterung von Investitionen im Verteidigungsbereich und der Bedingungen für die Verteidigungsindustrie; KOM (2025) 822 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 2. Juli 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2019/1021 und (EU) 2021/697 hinsichtlich der Verteidigungsbereitschaft und der Erleichterung von Investitionen im Verteidigungsbereich und der Bedingungen für die Verteidigungsindustrie; KOM (2025) 822 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/603) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 5. September 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport sieht bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2019/1021 und (EU) 2021/697 hinsichtlich der Verteidigungsbereitschaft und der Erleichterung von Investitionen im Verteidigungsbereich und der Bedingungen für die Verteidigungsindustrie grundsätzlich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt. Allerdings möchte der Ausschuss die Landesregierung

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

bitten, bei den anschließenden Beratungen im Bundesrat die folgenden Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen:

Die Landesregierung wird gebeten, im Bundesrat auf eine Nachbesserung hinzuwirken, um:

1. sicherzustellen, dass nationale Ausnahmerechte klarer begrenzt und demokratisch kontrolliert bleiben,
2. Umwelt-, Gesundheits-, und Sozialstandards trotz sicherheitspolitischer Ziele nicht geschwächt werden,
3. innovationspolitische Impulse mit industriepolitischer Unterstützung für KMU insbesondere im Osten Deutschlands verknüpft werden.

Mit dem Vorschlag KOM (2025) 822 endg. verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, durch Anpassung bestehender Rechtsakte die Verteidigungsbereitschaft Europas bis 2030 zu stärken. Diese Intention ist zum Teil nachvollziehbar – insbesondere angesichts der veränderten geopolitischen Lage in Europa.

Gleichwohl sollte der Verordnungsvorschlag das Folgende beachten:

- Funktionieren des Binnenmarkts: Die vorgeschlagenen, pauschal erweiterten Ausnahmefugnisse der Mitgliedstaaten, zum Beispiel in der REACH- und Biozidverordnung, bedürfen klarer, rechtsstaatlicher Begrenzung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der europäische Binnenmarkt sowie bestehende Schutzstandards uneinheitlich oder politisch opportun ausgehebelt werden.
- Folgenabschätzung: Die Kommission hat auf eine Folgenabschätzung verzichtet. Gerade bei so weitreichenden Änderungen (zum Beispiel Ermöglichung von Chemikalieneinsatz zu Verteidigungszwecken mit reduzierter Transparenz) ist eine umfassende Abwägung der Auswirkungen auf Umwelt und Bevölkerung notwendig.
- Transparenz und Kontrolle: Die neue Ausnahmeregelung von Berichtspflichten in der POP-Verordnung (Artikel 13 Abs. 1) zugunsten von Geheimhaltungsinteressen ist mit dem Grundsatz demokratischer Kontrolle nur vereinbar, wenn sie an strikte Kriterien geknüpft wird.
- Chancen für regionale KMU: Der Vorschlag bietet erstmals die Möglichkeit, KMU gezielt zu fördern. Dies kann – wenn konsequent national flankiert – gerade strukturschwächeren Regionen wie Thüringen neue wirtschaftliche Impulse geben. Förderquoten und Zugangsrechte (zum Beispiel zu Ergebnissen kofinanzierter Projekte) sollten jedoch verbindlicher gestaltet werden.

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport des Thüringer Landtags begrüßt das Ziel einer eigenständigeren europäischen Verteidigungsfähigkeit und die Stärkung industrieller Kapazitäten. Dabei weist der Ausschuss ausdrücklich darauf hin, dass folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen:

- Grundrechte, Umweltstandards und föderale Zuständigkeiten müssen gewahrt bleiben.
- Der deutsche Gesetzgeber und Bundesrat müssen eine präzise und restriktive Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen sicherstellen.
- Thüringen muss wirtschaftlich partizipieren können – insbesondere durch gezielte Beteiligung von KMU an europäischen Förderprogrammen.
- Eine Kontrolle über das europäische Parlament und der Mitgliedstaaten der EU muss garantiert bleiben.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags